



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

**Frage Nummer 3
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Läufe einer „testweisen Datenverarbeitung“ an „echten Personaldaten“ mithilfe einer Software des US-Unternehmens Palantir, die die Staatsregierung unter dem Namen VeRa betreibt und die – ausweislich von Pressemeldungen z. B. unter der Überschrift „Bayerische Polizei testet Datamining mit echten Personendaten“ – „lediglich der internen Prüfung der Anwendung“ dienen soll und bei der angeblich „eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz [ist] nicht erforderlich“ sei, hat die Staatsregierung durchgeführt (bitte chronologisch offenlegen), vor dem Hintergrund der Verletzung welcher Rechtsvorschriften wurde jeder der Testläufe durchgeführt (bitte für jeden Testlauf die vollständige Paragraphenkette offenlegen) und aus welcher Rechtsgrundlage und/oder aus welchem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), z. B. vom 16.02.2023, AZ.: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, leitet die Staatsregierung ab, dass durch die Staatsregierung die Grundrechte der Bürger, also die Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht beachtet werden brauchen, wie es die Staatsregierung als Begründung für einen „testweisen Betrieb der Datenbankanalysesoftware Palantir“ ausführt (bitte hierzu vorzugsweise die Stellen aus den genannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Betrieb der Palantir-Software als Rechtsgrundlage offenlegen, auf die sich die Staatsregierung beruft)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mitte November 2022 wurde im Projekt die Testphase gestartet. Initial wurden ausschließlich Testumgebungen bzw. physisch vom Produktivsystem getrennte Datenbankspiegel ohne Echtdateien angebunden. Nach Abschluss der Quellcode-Prüfung wurde im März 2023 die Testphase mit der Integration von Echtdateien erweitert. Da es sich hierbei um einen kontinuierlichen Prozess handelt, ist eine Quantifizierung im Sinne der Anfrage nicht möglich.

Im Testbetrieb wird auch auf echte Daten zugegriffen. Dies dient ausschließlich der Prüfung der technischen und fachlichen Funktionsfähigkeit des Systems sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Der Testbetrieb stützt sich auf Art. 6

Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Da die testweise Datenverarbeitung nicht für polizeiliche Zwecke genutzt wird und sie lediglich der internen, rein technischen Prüfung der Anwendung dient, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage im Polizeiaufgabengesetz nicht erforderlich.